

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0228-GS/VB/2018

Wien, 29. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2375/J vom 29. November 2018 der Abgeordneten Claudia Gamon, MSc (WU), Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Um zu evaluieren, welche legislativen Maßnahmen zur Erreichung von Rechtssicherheit und sonstigen geeigneten Rahmenbedingungen zweckmäßig sind, wurde der FinTech Beirat ins Leben gerufen. Das Gremium besteht aus Expertinnen und Experten aus Recht und Praxis. Durch den Austausch zwischen allen beteiligten Stakeholdern (Aufsichtsbehörden, andere Bundesressorts, Anbieter, Nutzer) sollen bestehende Gefahren und Unsicherheiten erkannt und adressiert werden. Die Arbeit des Gremiums soll die bereits gute Entwicklung des Standorts Österreich im Bereich FinTech weiter begünstigen und steht im Zeichen von Wachstum über Regulierung. Mit Ergebnissen ist im Laufe des Jahres 2019 zu rechnen.

Zum personellen und budgetären Aufwand des FinTech Beirates ist anzumerken, dass die Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen derzeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgt.

Zu 2.:

Im Rahmen des informellen ECOFIN-Rats, der am 7. und 8. September 2018 in Wien stattfand, war ein Schwerpunkt eine Diskussion des wirtschaftlichen Potenzials und der Risiken von Krypto Assets.

Zu 3.:

Es ist geplant, 2019 regulatorische Maßnahmen zu setzen. Derzeit finden Arbeiten auf technischer Ebene statt. Budgetäre Details sind noch nicht abschließend geklärt. Die legislative Ausarbeitung wird derzeit auf technischer Ebene vorbereitet. Andere Bundesministerien werden nach Maßgabe eingebunden; die breitere Öffentlichkeit wird spätestens im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens für eine Regierungsvorlage eingebunden werden. Die Entwicklungen auf Europäischer Ebene werden genau verfolgt und analysiert.

Zu 4.:

Im FinTech Beirat findet ein Austausch mit Blockchain-Unternehmern statt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der Frage hinsichtlich der Bankenaufsicht der Vollzugsbereich der FMA angesprochen wird. Die FMA ist gemäß Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 1 FMABG) bei der Vollziehung eine unabhängige und weisungsfreie Behörde, die nur der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegt (§ 16 FMABG).

Zu 5.:

Die Kontaktstelle FinTech ist bei der FMA eingerichtet (<https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintechnavigator/kontaktstelle-fintech/>).

Darüber hinaus ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Frage ebenfalls den Vollzugsbereich der FMA anspricht und keinen in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstand der Vollziehung.

Zu 6.a.:

Auskunftsbescheide gemäß § 23 FMABG sind nicht speziell auf „Start-Ups“ bezogen, sondern betreffen neuartige Geschäftsmodelle und damit gegebenenfalls im Zusammenhang stehende Konzessionspflichten. Genauso stellen die §§ 118 und 118a BAO auf den Inhalt der Anfrage ab, und nicht darauf, ob das Unternehmen, das die Anfrage stellt, erst seit kurzem

existiert. Den Unternehmen steht die Anfragemöglichkeit unabhängig davon offen, wie lange sie existieren. Es gibt keine Überlegungen, die Anknüpfung an den Inhalt der Frage aufzugeben.

#### Zu 6.b. bis 6.d.:

Der Begriff „Start-Up“ ist kein abgabenrechtlich definierter Begriff. Personen, die einen Auskunftsbeseid gemäß § 118 oder § 118a BAO beantragen, müssen im Zuge der Antragstellung nicht angeben, ob es sich um ein „Start-Up“ handelt. Es ist daher nicht möglich zu beantworten, wie viele Anträge „Start-Ups“ gestellt haben, wie viele Anträge von „Start-Ups“ erledigt worden sind und wie lange die Erledigung von Anträgen von „Start-Ups“ gedauert hat.

#### Zu 6.e.:

Bereits nach der derzeitigen Praxis werden Rechtsauskünfte, die für eine Vielzahl an Anlegerinnen und Anlegern von Relevanz sind, veröffentlicht. Dabei wird allerdings keine Einzelveröffentlichung von Auskunftsbeseiden gemäß § 118 oder § 118a BAO vorgenommen, sondern die Rechtsfragen werden in die jeweiligen Richtlinien der Finanzverwaltung eingearbeitet. Zudem werden Rechtsinformationen auch in gesonderten BMF-Informationen veröffentlicht, wenn diese aufgrund ihrer Dringlichkeit oder großen praktischen Bedeutung auch im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen, bereits vor der nächsten Richtlinienwartung kundgemacht werden sollen.

#### Zu 7.:

Mit dieser Frage wird der Vollzugsbereich der FMA angesprochen und kein in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallender Gegenstand der Vollziehung. Eine angemessene Ressourcenausstattung der FMA wird jedoch laufend analysiert und überwacht sowie im FinTech Beirat und im Rahmen der Aufsichtsreform diskutiert.

#### Zu 8.:

Es wurde darauf geachtet, Vertreterinnen und Vertreter aus allen FinTech-relevanten Bereichen einzubeziehen. Mitglieder des FinTech Beirats sind in alphabetischer Reihenfolge:

1. Matthias Bauer (Financial Conduct Authority UK)
2. Hannes Cizek (Raiffeisen Bank International)
3. Roland Gröll (Vienna Insurance Group)

4. Gerda Holzinger-Burgstaller (Erste Group)
5. Andreas Kern (Wikifolio)
6. Paul Klanschek (Bitpanda)
7. Stefan Klestil (Speedinvest)
8. Chris Miess (Iconic)
9. Patrick Pöschl (Fintech Austria)
10. Ursula Rath (Schönherr Rechtsanwälte)
11. Konrad Richter (Oesterreichische Nationalbank)
12. Thomas Schneckenleitner (Finanzmarktaufsicht)

Abhängig von der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung des Beirats werden auch wechselnde Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, anderer Ressorts, der FMA, der OeNB und Gäste eingeladen. Es findet generell eine enge und gute Zusammenarbeit mit anderen Ressorts zu allen relevanten Themen im Bundesministerium für Finanzen statt. Der Beirat tagt circa alle 6 Wochen. Es ist geplant, einen Ministerratsvortrag zur regulatory Sandbox im ersten Halbjahr 2019 einzubringen. Der Beirat wird so lange fortgeführt, wie er benötigt wird.

#### Zu 9.:

Mit dieser Frage wird erneut der Vollzugsbereich der FMA (Wertpapieraufsicht) angesprochen beziehungsweise jener des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (hinsichtlich Warenbörsen gemäß § 1 Z 3 BörseG 2018).

#### Zu 10.:

Dazu liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine weiterreichenden Informationen vor.

#### Zu 11.:

Mit der vorliegenden Frage wird ein Gegenstand der Vollziehung angesprochen, welcher in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fällt.

#### Zu 12. und 13.:

Mit dieser Frage wird erneut der Vollzugsbereich der FMA (Wertpapieraufsicht) und damit kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.

Zu 14.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Gewerberecht).

Zu 15. bis 17.:

Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen ist veröffentlicht und gilt grundsätzlich unabhängig davon, nach welchem Konsens-Algorithmus eine Kryptowährung erzeugt wird. Alle Tätigkeiten – somit auch der Betrieb von Masternodes – sind nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen zu beurteilen. Aus diesem Grund kann auch der Betrieb von Masternodes zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei hat allerdings immer eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen, ob konkret ein Einkünfteatbestand (zB jener des § 23 EStG 1988) erfüllt wird.

Zu 18.:

Die Änderungen des FM-GwG und des WiEReG durch die 5. Geldwäscherichtlinie werden voraussichtlich am 10. Jänner 2020 in Kraft treten. Es wird eine Novelle des FM-GwG zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie erforderlich sein. Die Vollzugskompetenz für die GewO liegt nicht beim Bundesminister für Finanzen sondern fällt in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie soll zusätzliche Transparenz gewährleisten, das Missbrauchsrisiko für kriminelle Zwecke ausreichend mindern und dabei gleichzeitig das ökonomische Entwicklungspotenzial des Sektors FinTech und die legale Nutzung virtueller Währungen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Die Anonymität virtueller Währungen ermöglicht deren Missbrauch für kriminelle Zwecke. Zur Bekämpfung des Risikos sollten die Geldwäsche-Meldestellen die Möglichkeit haben, die Identität des Eigentümers von virtuellem Geld und virtuelle Währungsadressen zuzuordnen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, den Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie auf Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld (z.B. Euro, Dollar, Schweizer Franken usw.) ausführen, sowie auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen auszuweiten. Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die Verwendung virtueller Währungen mittels Verpflichteter zu überwachen. Durch diese Überwachung sollte jedoch ein ausgewogener und verhältnismäßiger Ansatz geschaffen werden, dessen Ziel es sein sollte, die technischen Fortschritte und die hohe Transparenz, die auf dem Gebiet der alternativen Finanzierung und des sozialen Unternehmertums bisher erreicht wurden, weiterhin zu wahren. Gemäß Artikel 2

Abs. 3 lit. g) und h) der Geldwäscherichtlinie fallen lediglich Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen, und Anbieter von elektronischen Geldbörsen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Zu 19. und 21.:

Um diese Fragen zu evaluieren, wurde der FinTech Beirat eingerichtet.

Zu 20.:

Die Beantwortung der Frage fällt in den Vollzugsbereich der FMA (Whistleblowing-System), beziehungsweise in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Polizei und BKA) sowie in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Staatsanwaltschaften).

Zu 22. und 23.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Erbrecht).

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

